

Bankvollmacht

Mit einer Bankvollmacht kann eine Vertrauensperson Bankgeschäfte für den Vollmachtgeber erledigen, z.B. wenn dieser verhindert ist. Eine Bankvollmacht kann allgemein für alle Bankgeschäfte oder nur für einzelne Konten gegeben werden. In diesem Fall wird sie auch Kontovollmacht genannt.

Das Gesetz sieht keine besonderen Formvorschriften für eine Bankvollmacht vor. Weil bei einfach-schriftlichen Vollmachten nicht ersichtlich ist, ob die Unterschrift echt ist und der Vollmachtgeber bzw. die Vollmachtgeberin zum Zeitpunkt der Unterschrift geschäftsfähig war, genügt eine solche den Bank- und Kreditinstituten meist nicht. Empfehlenswert ist daher, die Vollmacht notariell beurkunden zu lassen oder das jeweilige bankeigene Verfahren zu beachten.

Abhängig vom Geltungszeitraum werden **drei Formen von Bankvollmachten** unterschieden:

- Die übliche Bankvollmacht ist die so genannte *transmortale* Bankvollmacht. Diese ist **zeitlich unbegrenzt**. Sie gilt also zu Lebzeiten des Vollmachtgebers und endet weder mit dessen Tod oder Geschäftsunfähigkeit (§§ 672, 168 BGB). Dadurch kann der Bevollmächtigte nach dem Tod des Kontoinhabers noch ausstehende Kosten wie zum Beispiel Miet- oder Pflegekosten begleichen.
- Soll die Vertretungsbefugnis **nur zu Lebzeiten** des Vollmachtgebers gelten und mit dessen Tod enden, wird eine so genannte *prämortale* Bankvollmacht erteilt.
- Eine *postmortale Bankvollmacht* erlangt erst **nach dem Tod** des Vollmachtgebers Geltung. Der Bevollmächtigte kann mit dieser nicht zu Lebzeiten des Vollmachtgebers, sondern erst nach dessen Tod Bankgeschäfte, z.B. zur Verwaltung oder Abwicklung des Erbes, tätigen.

Der Bevollmächtigte hat nicht dieselben Rechte wie der Kontoinhaber. Bankvollmachten berechtigen lediglich zur Vornahme der Geschäfte, die mit der Kontoführung in engem Zusammenhang stehen.

Der Bevollmächtigte in der Regel:

- über das jeweilige Konto verfügen
- eingeräumte (Dispo-)Kredite beanspruchen
- Wertpapiere und Devisen sowie Edelmetalle an- und verkaufen
- Kaufabrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapiere und Depotaufstellungen entgegennehmen

Der Bevollmächtigte in der Regel nicht:

- die Konten kündigen oder auf seinen Namen umschreiben
- Untervollmachten erteilen
- Kreditverträge abschließen oder ändern
- Weitere Konten und Depots eröffnen (Ausnahme: Unterkonten)

Eine Bankvollmacht kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Sobald der Widerruf bei der kontoführenden Bank eingegangen ist, erlischt die Vollmacht.

Wichtig:

Seitens des Bevollmächtigten ist zu beachten, dass ihn die Nutzung der Bankvollmacht nicht gegen den Vorwurf der Veruntreuung der Gelder absichert. Er muss nachweisen können, dass er das Geld im Sinne des Vollmachtgebers verwendet hat.

Um Missbrauch vorzubeugen, kann eine Bankvollmacht auch eingeschränkt erteilt werden, z.B., dass nur über ein bestimmtes Konto verfügt, nur bestimmte Geschäfte (z.B. Überweisungen) oder bestimmte Geschäfte nur durch zwei Bevollmächtigte getätigt werden dürfen.

Generell gilt: Vollmachten sollten nur Personen erteilt werden, denen Sie vollständig vertrauen. Überlegen Sie deshalb sorgsam, wem Sie eine Konto- bzw. Bankvollmacht einräumen! Nähere Auskünfte und Empfehlungen erhalten Sie bei Ihrer Bank.